

17/SN-200/ME

VEREIN  
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

1016 Wien, 28. September 1992

Museumstraße 12

Tel. ~~9622347~~ 52152/336

datum: 30. SEP. 1992

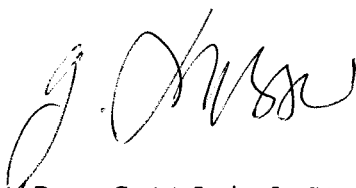
1. Okt. 1992 Ba

A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz);  
Begutachtungsverfahren

Der Verein österreichischer Staatsanwälte beehrt sich,  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme (einschließlich der dieser zugrunde gelegten Ausführungen des Generalanwaltes Dr. Kodek) zum obgenannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Der Präsident



(Dr. Gottfried Strasser)

**VEREIN  
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**

---

1016 Wien, 28. September 1992  
Museumstraße 12  
Tel. ~~96 82 84~~ 52152/336

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Herrn Sektionschef  
Dr. Roland **M i k l a u**

Palais Trautson  
W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz);  
Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ 578.010/1-II 3/92

Der Verein österreichischer Staatsanwälte beehrt sich, eine Ablichtung der Stellungnahme des Generalanwaltes Dr. Gerhard **K o d e k** zum obgenannten Gesetzesentwurf vom 9. September 1992 mit dem Hinweis zu übermitteln, daß den Ausführungen zu Art I vollinhaltlich zugestimmt wird.

Zu Art II des Entwurfes besteht kein Einwand.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Der Präsident:



(Dr. Gottfried Strasser)

Generalanwalt

Dr. Gerhard K o d e k

Wien, am 9. September 1992

An den

Herrn Leiter der Generalprokuratur

Betrifft: Entwurf eines Geldwäschereigesetzes

Bezug: Jv 187 -1/92

Zu Art I

Dem in den Z 1 bis 3 vorgesehenen umfassenden Neuregelungen zur Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile aus strafbaren Handlungen wird grundsätzlich zugestimmt; das Instrumentarium zur Kriminalitätsbekämpfung wird damit teilweise ohne Zweifel verbessert, wenngleich eine besonders häufige Anwendung auch dieser Bestimmungen (so wie ihrer Vorgänger im geltenden Recht) nicht zu erwarten ist.

Im einzelnen werden nur folgende Einwände angemerkt:  
§ 20 Abs 1 E wird durch die Einschränkung, "soweit dies zur Beseitigung des unrechtmäßigen Vorteiles geboten ist", unnötig und unklar wesentlich relativiert und deutlich in den Ermessensbereich des Urteilsgerichtes gerückt. Dies sollte vermieden und die grundsätzliche Anordnung in Abs 1 uneingeschränkt getroffen werden. Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 enthalten genügend

- 2 -

Einschränkungen, einer "Vorbereitung" darauf, wie die Erläuterungen des nennen, bedarf es nicht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß nach dem Text des Entwurfes und von den Erläuterungen bestätigt für die Entscheidung maßgebend der Zeitpunkt der Bereicherung und nicht der Urteilszeitpunkt ist. Es erscheint daher grundsätzlich verfehlt und überdies aus Beweisgründen höchst unzweckmäßig, wenn in Abs 5 Z 2 als Grund für das Unterbleiben der Abschöpfung angeführt wird, daß die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist. Damit werden nicht nur verschwenderische Täter begünstigt, sondern auch solche, die geschickter in der Verbergung des unrechten Gewinns sind.

Nach den Erläuterungen wird der Verfahrensaufwand durch die neuen Bestimmungen eher gering sein; die Berechtigung des Abs 5 Z 1 ist daher anzuzweifeln. Wenn man - aus guten Gründen im Hinblick auf die Erfahrungen mit § 20 a StGB - eine untere Grenze der Bereicherung nicht anführen will, so würde es sich allenfalls empfehlen, die Abschöpfung auf Gerichtshoftaten zu beschränken; der Umweg der bezeichneten Bestimmung hingegen ist wohl zu undeutlich.

Nach den Erläuterungen ist die Haftung des Unternehmers abgesehen von der Neufassung dieses Begriffs, den geltenden Bestimmungen nachgebildet. Im Text des § 20 ~~4~~E findet sich aber keine Bestimmung, die normiert, daß bei juristischen Personen das verantwortliche Organ durch auffallende Sorglosigkeit zur Begehung der strafbaren Handlungen beigetragen hat (vgl § 20 Abs 5 letzter Satz, § 20 a Abs 3 vorletzter Satz StGB).

- 3 -

Der Umstellung vom Verfall des geltenden Rechts auf die Abschöpfung der Bereicherung ist anscheinend die Haftung des Gebers der Zuwendung (§ 20 Abs 3 StGB) zum Opfer gefallen, was insbesondere bei Bestechung oder auch bei Anheuerung eines Schlägers <sup>n</sup> ~~o~~ kriminalpolitisch zu bedauern wäre.

Zahlreiche Probleme ergeben sich aus den Z 6 und 7, weil Hehlerei und Geldwäscherei naturgemäß sich überschneidende Bereiche darstellen. Angesichts des eindeutig auf Machinationen krimineller ~~...~~ Organisationen in größerem Stil abstellenden Begriffs der Geldwäscherei sollte vermieden werden, Sachverhalte, die zum traditionellen Bestand der Hehlerei gehören, in den Tatbestand der Geldwäscherei einfließen zu lassen.

An der Neufassung des § 164 befremdet die Rückführung hinter den Stand des StGB 1975 und insbesondere die Eliminierung ~~...~~ mehrerer Verbesserungen durch das zweite Antikorruptionsgesetz 1982 (zu denen die Z 4 des § 164 Abs 1 StGB gewiß nicht zählt) aufs äußerste. Überzeugende Gründe für diese Maßnahme werden nicht angeführt. Die Rücknahme einer Reform nach etwa 10 Jahren ohne zwingenden Grund erweckt den Eindruck eines schwankenden Gesetzgebers und sollte daher vermieden werden. Insbesondere ist der in den Erläuterungen angedeutete juristische Kunstgriff, Verbrechen, die zu einer Sachwegnahme führen, jedenfalls (als verdrängte) strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen zu sehen, zwar gangbar, würde der Praxis aber sicher ferne liegen, nach dem der Gesetzgeber 1982 eben die Erweiterung des Kreises der Vortaten auf Verbrechen für notwendig gehalten hat. Der simple Schluß,

- 4 -

daß Verbrechen, die nicht gegen fremdes Vermögen gerichtet sind (erpresserische Entführung, Menschenhandel, Luftpiraterie etc) nun wiederum nicht Vortaten der Hehlerei sein sollen, würde nahe liegen. Warum die Amtsdelikte aus den Vortaten ausgeschieden werden, ist den Erläuterungen überhaupt nicht zu entnehmen. Eine Begünstigung von Bestechungsdelikten kann wohl nicht beabsichtigt sein. Auch in Zukunft sollte, Gegenstand der Hehlerei daher auch Sachen sein, die der Täter eines Vergehens nach den §§ 304 bis 311 für ihre Begehung empfangen hat.

Sogar in den Bestand des StGB idF 1975 greift der Wegfall der sogenannten Ersatzhehlerei ein, deren Einführung damals allgemein als Fortschritt begrüßt worden war, weil angesichts des Erfordernisses der Sachidentität bei den Begehungsweisen der Z 1 und 2 eine Strafdrohung gegen das Ansiehbringen usw des Resultats der ersten Umsetzung der unrechtmäßig erlangten Sache kriminalpolitisch sehr wünschenswert schien. Daß derartiges Geschehen in Zukunft der Geldwäscherei nach § 165 E unterstellt werden könnte, ist zwar richtig. Es ist aber zu bedenken, daß es überzogen erschiene, etwa die Freundin eines Einbrechers, die den mit ihrem Wissen um gestohlenen Geld gekauften Pelzmantel erfreut als Geschenk annimmt, wegen Geldwäscherei zu bestrafen. Der Aufrechterhaltung des geltenden § 164 Abs 1 Z 3 StGB wird daher dringend das Wort geredet. Lediglich als Ersatz für die ohnedies kaum angewendete Z 4 leg cit mag § 165 Abs 2 E geeignet sein.

Die Eliminierung der fahrlässigen Hehlerei hat angesichts des geringen Unrechtsgehaltes dieser strafbaren Handlung einiges

- 5 -

für sich; es ist aber dennoch zu bedenken, daß damit auch der Schutz des geschädigten Eigentümers wesentlich eingeschränkt wird, weil diesem in Zukunft nur das zivilrechtliche Instrumentarium zur Rückerlangung seines Gutes zur Verfügung steht, die Hilfe der Strafverfolgungsorgane aber entzogen wird.

Das vom Entwurf vorgesehene Tatbild der Geldwäscherei verdient grundsätzlich Zustimmung. Bedenken bestehen nur gegen die Beschränkung auf "Verbrechen" (iS § 17 StGB). Da es sich hierbei um ein Tatbestandsmerkmal handelt, wird der Nachweis gefordert, daß der Täter in seinen Vorsatz auch die Vortat in ihren wesentlichen Umrissen, wodurch ihre Schwere gekennzeichnet wird, aufgenommen hat, wenngleich eine Kenntnis des § 17 StGB gewiß nicht gefordert würde. Damit wird der Anwendung der neuen Bestimmung ein vermeidbares Hindernis in den Weg gestellt, ohne daß eine zwingende Notwendigkeit für die Beschränkung der Geldwäscherei auf die Erträge der schwersten Kategorie strafbarer Handlungen geboten ist.

Zu Abs 3 wird nur die sprachliche Fassung des zweiten Halbsatzes kritisiert. Besser wäre wohl die kürzere Fassung "Verbindung zur fortgesetzten Geldwäscherei", womit die notwendige Verwendung eines mit Verbindung gleichlautenden Prädikats im Relativsatz entfallen könnte.

#### Zu Art II

Eine Stellungnahme zu diesen zahlreichen und eingehenden Änderungen des AHRG, die über den Zusammenhang mit Geldwäscherei weit hinaus gehen, ist aus Zeitgründen nicht möglich.

(1)